

05.08.2021

## Kennzeichnungspflicht im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß dem Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes besteht ab dem 01. Juli 2021 im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) eine **Kennzeichnungspflicht**. Darüber hinaus sind etwaige Erfassungsfehler durch die Kassenärztlichen Vereinigungen zu korrigieren.

Aufgrund dieser Neuerung möchten wir Sie erneut auf die einzelnen TSVG-Konstellationen aufmerksam machen:

- Terminvermittlung durch die Terminservicestellen (TSS):
  - TSS-Terminfall
  - TSS-Akutfall
- Terminvermittlung durch den Hausarzt beim Facharzt: Abrechnung Facharzt
- Hausarztvermittlungsfall: Abrechnung Hausarzt
- Offene Sprechstunde
- Behandlung neuer Patienten

Infolge der o. g. Kennzeichnungspflicht werden im Rahmen des Korrekturverfahrens die fehlenden Kennzeichnungen des „**TSVG-Neupatienten**“ ab dem Quartal 3/2021 durch das Regelwerk der KV Saarland korrigiert und dementsprechend zugesetzt. Die Setzung erfolgt ausschließlich bei der internen Bearbeitung der Endabrechnungen, d. h. Fehler in den Online-Testabrechnungen werden nicht angezeigt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus den Merkblättern und Videos auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.kvsaarland.de/tsvg>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland